

STRAFSCHADENSERSATZ IM REISERECHT ?

Viel zitiert und viel gescholten gibt es in der US-Rechtsprechung die sogenannten „Punitive Damages“, die im hiesigen Rechtsbereich häufig mit Strafschadensersatz übersetzt werden. Bekannt und gescholten sind diese im amerikanischen Recht vor allem wegen der Auswüchse. So wird jedes Jahr in den USA der Stella-Liebeck-Preis vergeben (eine humoristische Veranstaltung mit viel Satire). Er steht stellvertretend für die bizarrsten und absurdesten Gerichtsprozesse und Urteile in den USA.

Die 79jährige Stella Liebeck hatte sich bei McDonald's einen Kaffee gekauft, klemmte diesen zwischen die Beine und fuhr damit im Auto los. Das Heißgetränk schwappte über ihre Beine und sie erlitt erhebliche Verbrennungen. Man kann darüber rätseln, wie ein solcher Sachverhalt von einem deutschen Gericht beurteilt worden wäre. Stella Liebeck aber klagte in den USA und erhielt eine Schadensersatzsumme von 2,9 Mio. Dollar (so die Angaben im Internet).

Was aber hat das mit dem deutschen Reiserecht zu tun? Die Idee des Strafschadensersatzes ist eigentlich, hartnäckiges Fehlverhalten in den Märkten zu sanktionieren und durch höhere Schadensersatzsummen von zukünftigem Fehlverhalten abzuhalten.

Betrachtet man in Deutschland das Reiserecht, so fällt auf, dass Amtsgerichte und Landgerichte relativ häufig mit Reiserichtsfällen zu tun haben. Es ist keine Seltenheit, dass etwa beim Amtsgericht Bad Homburg (Sitz diverser Reise-gesellschaften und Fluggesellschaften) an einem Vormittag bis zu zwanzig „Reisesachen“ verhandelt werden. Da hat jemand das im Prospekt herrlich beschriebene Hotel am Meer in Hurghada/Ägypten gebucht. Die Überraschung ist groß, als der Gast feststellen muss, dass das Hotel seiner Träume wohl schon bei der Buchung belegt war und er sich in einem Haus etwa 10 km im Landesinneren in der Wüste einquartiert sieht (tatsächlicher Sachverhalt).

Während sich die Rechtslage bei den Fluggesellschaften durch europäische Vorgaben entspannt hat, fechten Reise-gesellschaften häufig Prozesse um Minderleistungen dieser Art bis zum bitteren Ende durch – mit viel Hartnäckigkeit. Dies allein deshalb, weil man auch mit Formfehlern der Kunden rechnen kann. Häufig wird nicht die Abhilfe vor Ort gefordert und dokumentiert, manchmal auch die Frist für eine gerichtliche Geltendmachung versäumt.

Die Hartnäckigkeit der Reise-gesellschaften ist teilweise auch den Vorgaben der hinter diesen stehenden Versicherungs-gesellschaften geschuldet.

Die Hartnäckigkeit bei der Regulierung solcher geltend gemachten Schadensersatzansprüche hat in der Vergangenheit schon dazu geführt, dass es etliche Reisende gibt, die den Urlaub als Dokumentarfilmer antreten. So werden dann die Schaben im Bad dokumentiert, die allerdings von der Reise-gesellschaft eher als ortsüblich angesehen werden.

Die Zahl der Prozesse in diesem Bereich hatte schon in der Vergangenheit so zugenommen, dass der frühere Zivilkammer-Vorsitzende Dr. Tempel beim Landgericht Frankfurt/Main, eine Tabelle entwickelt hatte, die je nach Umfang der

Beeinträchtigung und der einzelnen Mängel den entsprechenden Minderungsbetrag im Vergleich zum Reisepreis festgelegt hat. Das waren häufig Minibeträge, weil der total verkorkste Urlaub eher die Ausnahme darstellte.

Die nicht erfolgte Beseitigung vieler Mängel vor Ort, die Zählebigkeit bei der Regulierung von geltend gemachten Schadensersatzansprüchen und die häufige Tendenz, Prozesse dieser Art bis zum bitteren Ende auszufeuchten, sind eigentlich Verhaltensweisen, die in den USA (nicht unbedingt im Reiserecht) zu der zitierten Rechtsprechung mit erheblichen Schadenssummen geführt haben. In der Tendenz wäre diese Form der Rechtsprechung – wenn auch nicht der Höhe – in hiesigen Reiseprozessen zumindest einmal überlegenwert.

Denn der Sache nach findet eine Vergeudung der Ressource Justiz statt. Wenn ein Richter an einem Vormittag 20 oder 30 Reiseprozesse zu bearbeiten hat, die im schlimmsten Fall alle darauf zurück gehen, dass laut Prospekt ein Hotel angepriesen und verkauft wurde, welches sich noch im Rohbauzustand befand, fragt man sich, ob jeder Reisende notwendigerweise den Klageweg beschreiten muss. Dazu bedarf es sicherlich nicht solch hoher Schadensersatzsummen, wie sie in den USA auch bei vermutlich geringerem Verschulden häufiger ausgesprochen werden.

Vor allem fällt bei den hiesigen Reiseprozessen auf, dass selbst nach einer ersten Verurteilung des Reiseunternehmens zum Schadensersatz keineswegs eine freiwillige sofortige Regulierung bei den übrigen Reiseteilnehmern mit den gleichen geltend gemachten Minderleistungen erfolgt. Häufig gilt das Motto: Nur wer klagt wird bedient. In der Rechtsprechung zum Reiserecht wird auch jetzt schon wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit Schmerzensgeld zugesprochen. Die Rechtsprechung ist aber in diesem Bereich ebenso zögerlich, wie in anderen Bereichen des Versicherungsrechts (Kraftfahrzeughaftpflichtrecht usw.). Mit der Verordnung 261/2004 bei Flugverspätungen ist die EU deutlich vorangegangen, weil die nach Entfernung und Maß der Beeinträchtigung gestaffelten Schadensersatzbeträge deutlich höher ausfallen und teilweise betragsmäßig die Flugpreise erreichen.

Bei Flugverspätungen kann ferner nicht außer Betracht bleiben, dass sich inzwischen spezialisierte Unternehmen, wie Flightright aus Potsdam sich auf die Geltendmachung der Schadensersatzforderungen bei Flugverspätungen spezialisiert haben und durch die hohe Zahl ihrer geltend gemachten Schadensersatzansprüche ein erhebliche Know-how haben. Deren Tätigkeit ist zwar nicht kostenlos, aber häufig erfolgreich.

Eine deutliche Erhöhung der Schmerzensgelder bei Pauschalreisen mit entsprechenden Mängeln könnte aus fachlicher Sicht dazu führen, dass sich die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen verringert.

Hagen Trenkner, MBE
SIMON und PARTNER Rechtsanwälte, Frankfurt